

Was bringt die Massenvermehrung der Wildschweine für die Jagdgenossenschaften in Bayern?

Bericht über den Vortrag von Andreas Tyroller, Fachberater beim Bayerischer Bauernverband (Freising, 07.07.2018 – Sommerseminar des Ökologischen Jagdvereins Bayern e.V.)

Der Vortrag von Andreas Tyroller beginnt mit dem Vergleich zweier Persönlichkeiten aus dem 18. Jahrhundert, zur Zeit des Amerikanischen Unabhängigkeitskrieges und der Französischen Revolution. Zum einen den französischen König Ludwig XVI und den erst preußischen und dann amerikanischen General Friedrich Wilhelm von Steuben, die wohl, bezogen auf Ihre Grundeinstellung, nicht unterschiedlicher sein konnten.

Beide Personen waren in ähnlich schwierigen, schier ausweglosen Situationen. Der eine verfolgte aber weiter seine Interessen und führte ein ausschweifendes Leben auf Kosten der Gesellschaft. Er änderte nichts und landete auf der Guillotine. Der andere packte an, er zeigte Engagement, hatte den Mut etwas zu ändern und wird einer der entscheidendsten Personen im Amerikanischen Unabhängigkeitskrieg. Der Vergleich zwischen Ludwig XVI und Friedrich Wilhelm von Steuben soll verdeutlichen, dass nur wer Engagement zeigt und Mut aufbringt, sich den Herausforderungen zu stellen, auch die Probleme lösen kann. Ignoriert man sie, läuft man Gefahr, früher oder später daran zu scheitern.

Anschließend befasste sich Andreas Tyroller mit der eigentlichen Frage „Was bringt die Massenvermehrung der Wildschweine für die Jagdgenossenschaften in Bayern“. Um sich der Thematik zu nähern, griff er einige Fragen auf. Dabei ging es zum einen um den Sinn der Jagd aus Sicht der Grundeigentümer, um die Wildschadensproblematik, um die Entfremdung des Jagdrechts von der Landwirtschaft und um die Angst der Jagdgenossenschaften keinen Jagdpächter zu finden. Auf diese Fragen soll im Folgenden eingegangen werden.

Wo liegt der Sinn der Jagd?

Bis 1848 galt die Jagd in Deutschland gemeinhin als Adelsprivileg. Die hohe Jagd (auf Hochwild) ist dem hohen Adel, also dem König oder den Fürsten vorbehalten und die niedere Jagd (Niederwild) dem niederen Adel und dem Klerus. Es wurden aufwendige Gesellschaftsjagden veranstaltet mit Jagdzeremonien, ähnlich den Hofjagden von Ludwig XVI. Der Sinn der Jagd war zu dieser Zeit, dass der Adel seine unterhaltsamen und möglichst erfolgreichen Gesellschaftsjagden durchführen konnte. Die Jagd und die Landbewirtschaftung waren völlig voneinander getrennt. Die Wildstände waren auch dementsprechend hoch, mit enormen Wildschadensproblemen für die Bauern.

Nach einer Missernte 1847 kam es zu Verteuerungen der Grundnahrungsmittel. Im Winter 1847/1848 wurden viele Wintersaaten vom Wild aufgeessen. Es entstand ein enormes Problem der Nahrungsmittelversorgung für die Bevölkerung. Dies war mit ein Grund dafür, dass im März 1848 die Revolution in Deutschland mit den Bauernaufständen begann.

Wilhelm Heinrich Riehl, Journalist, Herausgeber der Nassauschen allgemeinen Zeitung schrieb darüber so treffend:

„Die Hirsche und Rehe, welche nachts in den Kornfeldern weideten, [sind] die wahren Vorbereiter der Revolution. [...] Sie waren die eigentlichen Demagogen, die Aufreizer zum Mißvergnügen, welche dem armen Bauersmann die ersten liberalen Ideen einpflanzten.“

Der bayerische König Max II. reagierte, wie die Herrscherhäuser in ganz Deutschland, auf diese Problematik sehr schnell und hob das Jagdrecht auf fremden Boden auf. Am 1. Februar 1849 ging das Jagdrecht somit an die betreffenden Grundeigentümer über. Das bedeutete, erstmals in der Geschichte des Jagdrechts erhielten die betroffenen Grundeigentümer das Selbsthilferecht bei Wildschäden! Dadurch verloren die Bauern schnell das Interesse an der Revolution, da nun das

größte Ärgernis – der Hunger - beseitigt werden konnte. Die Bauern trugen nun selbst die Verantwortung für auftretende Wildschäden. Sie mussten jagen um ihre Felder zu schützen und den Hunger zu stillen und hatten auch dementsprechend keine Zeit mehr für die Revolution.

1850 wurde dann das Jagdausübungsrecht erfunden. Dies besagt, dass nur derjenige auf seinem Grund selbst die Jagd ausüben darf, wer eine bestimmte Mindestfläche besitzt. Dabei wurde auch die in Bayern immer noch gültige Mindestreviergröße von 240 bayerischen Tagwerk (→ 81,755 ha) eingeführt. Grundeigentümer mit kleineren Flächen wurden in Jagdgenossenschaften zusammengefasst. Das Jagdausübungsrecht lag dann bei der Jagdgenossenschaft. Dies führte dazu, dass sich die Jagdausübung und die Landbewirtschaftung teilweise wieder aufspalteten und die Wildschäden erneut stiegen. Dieses System ist im Prinzip auch heute noch so gültig.

Kasten 1: Sinn und Funktion der Jagd

- Die Jagd hat zuallererst eine dem Eigentum dienende Funktion
 - **Die Jagd ist eine Grundlage einer sinnvollen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung**
- Die Jagd hat der Allgemeinheit zu dienen, da sie Gefahren, die von unkontrollierten Wildbeständen ausgeht, abwehrt (z.B. Wildseuchen (ASP), hohe Zahl an Wildunfällen, unkontrolliertes Auftreten von Schwarzwild beispielsweise in Städten etc.)
- Alles andere (z. B. Trophäen) ist nachrangig
- Wild wird nicht ausgerottet, sondern das Ziel waren damals schon angepasste Wildbestände, die ihre eigene Lebensgrundlage nicht zerstören. Aber: Dem Lebensraum des Wildes wird der Vorrang eingeräumt („Wald vor Wild- Gedanke von 1848!!“ Anm. des Verfassers)

Wer zahlt was? Erläuterungen zum Wildschadensrecht

Nach 1850 wurde ein neues Wildschadensrecht entwickelt. So kann einzig allein die Jagdgenossenschaft über die Jagdnutzung und die Art der Jagdnutzung (Eigenbewirtschaftung/ Verpachtung) entscheiden. Sie entscheidet auch, wer die Jagd pachten darf. Im Gegenzug trägt sie aber die Verantwortung für Wildschäden, die sie aber an den Jagdausübungsberechtigten (Pächter) weitergeben kann. Die Weitergabe an den Jagdpächter macht Sinn, da er es als Jagdausübungsberechtigter in der Hand hat, die land-, forst- und fischereiwirtschaftlich genutzten Flächen vor Wildschäden zu schützen.

Nach der Reichsgründung 1871 blieb zwar das Jagdrecht Ländersache, das Wildschadensrecht aber wurde reichseinheitlich. Daher hat sich dieses System bis heute kaum verändert.

Grundsätzlich gilt: Der Geschädigte, also der Grundstückseigentümer, hat immer Anspruch auf Schadensersatz von Wildschäden, außer er verzichtet darauf! Eine Deckelung der Wildschäden im Jagdpachtvertrag begrenzt („deckelt“) nur die Schadensübernahme durch den Jagdpächter, nicht aber die Pflicht zur Übernahme der Schäden für die Jagdgenossenschaft. Der Schaden, der über die Deckelung hinausgeht, muss die Jagdgenossenschaft übernehmen. Daher sollte auf jeden Fall auf Deckelungen im Jagdpachtvertrag verzichtet werden, da solche Regelungen für die Jagdgenossenschaften ein unkalkulierbares Risiko bedeuten. Wenn gedeckelt werden sollte, dann muss dies mit einer entsprechenden Kündigungsmöglichkeit durch die Jagdgenossenschaft im Pachtvertrag verankert werden. Sprich: Ist der Deckel erreicht und die Jagdgenossenschaft müsste die weiteren Schäden begleichen, kann von Seiten der Jagdgenossenschaft der Pachtvertrag gekündigt werden.

Denn ein wichtiger Grundsatz sollte nicht vergessen werden: Niemand kann dem Geschädigten Grundeigentümer seinen Anspruch auf Ersatz des Wildschadens nehmen! Entweder zahlt der Jagdpächter oder die Jagdgenossenschaft.

Die Entfremdung des Jagdrechts von der Landwirtschaft

Die Jagd hat sich heutzutage vielerorts den Grundeigentümern (als Eigentümer des Jagdrechts) fast völlig entfremdet. Blickt man in die Jagdgenossenschaften, so sind dort die wichtigsten Themen und Zielsetzungen: Geselligkeit (beispielsweise beim Jagdessen), Wegebau und -instandsetzung und allgemein ein guter Jagdpachtschilling. Es ist kaum mehr Wissen oder Interesse zur Bedeutung der Jagd auf Seiten der Jagdrechtseigentümer vorhanden. Verschärft wird dieses Problem dadurch, dass der Landpachtanteil mittlerweile bei über 50% ist und noch weiter steigen wird. Die tatsächlichen Landbewirtschafter (Pächter) sind demnach bei Entscheidungen über die Jagd meist außen vor, da das Jagdrecht und somit auch das Mitbestimmungsrecht innerhalb der Jagdgenossenschaft ausschließlich mit dem Eigentum verbunden sind, nicht jedoch mit dem Besitz (Bewirtschaftung der Fläche). Die Jagdrechtsinhaber (Eigentümer der Flächen) haben bei verpachteten Flächen nicht mehr unbedingt die Wildschadenssituation ihrer Felder im Blick, da sie selbst auch nicht mehr Bewirtschafter sind.

Bei verpachteten Flächen führt dies dazu, dass der Wildschaden meist gar nicht oder nur verringert an den verantwortlichen Jagdpächter weitergegeben wird, weil die Eigentümer gar nicht mehr an den Erträgen der Flächen beteiligt sind, die Pächter (Bewirtschafter) aber nicht schadensersatzberechtigt sind. Die Erwartungshaltung an den Staat bzw. an die Behörden, dass sie verantwortlich wären, diese Probleme zu lösen, macht vor dem oben beschriebenen geschichtlichen Hintergrund keinen Sinn. Das Jagdrecht, und damit auch die Verantwortung für die Wildschäden, liegen beim Grundeigentümer.

Viele Jahre war das Wildschadensrisiko in bayerischen Jagdgenossenschaften vermeintlich gering; der Rehwildverbiss im Wald verursachte zwar auch beträchtlichen Schaden, wurde aber von vielen Landwirten nicht als solcher erkannt und stellte meist keine existentiellen Probleme dar. Mit der extremen Vermehrung der Wildschweine ist aber ein neues Problem aufgetaucht, das die Jagdgenossenschaften und die Jagdpächter vor völlig neue Herausforderungen stellt. Zum einen jagdlich und zum anderen der Höhe des Wildschadens betreffend.

Die Entfremdung der Jagdgenossen zur Jagd, die Zunahme der Landpacht, die Übernahme des Wildschadensrisikos durch die Jagdgenossenschaft durch Deckelungen im Jagdpachtvertrag und die enorme Zunahme des Schwarzwildbestandes bedrohen massiv das Eigentumsrecht Jagd. Verstärkt wird dies durch eine Jägerschaft, die sich nach außen als vermeintliche Problemlöser und Profis in Sachen Wild, Wald und Landnutzung und vor allem als Heger und Schützer des Wildes darstellen.

Andreas Tyroller stellt daher die Frage in den Raum, warum die betroffenen Jagdgenossen nicht selbst den Jagdschein machen und wie 1848 zu den Waffen greifen und ihre Flächen selbst bejagen? Der Grund ist vermutlich, dass 1848 die Bauern wählen mussten zwischen selber jagen oder hungern. Heute können sich die Jagdgenossen entscheiden, die Probleme zu ignorieren und das „Rehessen“ zu genießen oder Verantwortung zu übernehmen und selbst zu jagen oder mit einer Eigenbewirtschaftung die Jagd selbst in der Hand zu haben. Es bleibt abzuwarten, wie sich die vorherrschende Einstellung der Jagdgenossen zur Jagd im Zusammenhang mit der Verbreitung der ASP entwickeln wird. Bei einem „Augen-zu-und-durch“ drohen zum einen Milliarden Schäden in der Landwirtschaft und zum anderen gravierende Schäden am Eigentumsrecht Jagd.

Der horror vacui: Von der Angst, keinen Jagdpächter zu finden

Falls eine Jagdgenossenschaft keinen Pächter finden sollte, gibt es zwei Möglichkeiten: Entweder das Gemeinschaftsjagdrevier wird eigenbewirtschaftet oder die untere Jagdbehörde kann nach Art. 55 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) einen Notjäger bestimmen. Viele Jagdgenossenschaften befürchten, dass Schwarzwildschäden, Drückjagden in Nachbarrevieren oder ähnliche Gründe dazu führen, dass sie keine Jagdpächter für ihre Flächen finden. Die Angst vor einer Nichtverpachtung ist

so groß, dass meist der Wildschaden nicht in Gänze weitergegeben wird (Deckelung) und es wird auch keine Sonderkündigungsmöglichkeit des Pachtvertrags gefordert.

Vor diesem Hintergrund muss man jedoch die berechnete Frage stellen: Wo sind überhaupt die vielen unverpachtbaren Reviere in Bayern? Die Antwort: Bis auf sehr wenige Ausnahmen gibt es sie nicht. In aller Regel wird jeder Pächter irgendwann zu den schlechtesten Bedingungen akzeptiert. Dabei wird das volle, unkalkulierbare Risiko von den Jagdgenossenschaften übernommen. Die unteren Jagdbehörden bieten den Jagdgenossenschaften in solchen Situationen meist nur ungenügend Hilfestellung an. Die Jäger haben mit dieser Situation natürlich kein Problem, sind diese Konditionen ja nur zu ihrem Vorteil. Die Kassen der Jagdgenossenschaften, die den Wildschaden bei Deckelung übernehmen müssen, werden aber immer leerer. Da der Anspruch auf Schadensersatz mit der finanziellen Situation der Jagdgenossenschaft aber nichts zu tun hat, muss ein angemeldeter Wildschaden auch bei leeren Kassen ausgeglichen werden. Notfalls wird hier dann der Wildschaden auf die Jagdgenossen umgelegt. Kommt es zu diesen Umlagen, werden diese auch eingefordert, notfalls mit behördlichem Zwang. Weitere Folgen sind meist, dass auf Grund dieser Spannungen innerhalb der Jagdgenossenschaft die Vorstandschaft, die nun nicht mehr allein das Rehessen moderiert oder entscheidet oder welche Maschinen gekauft werden, zurücktritt. Der Druck auf diejenigen, die Wildschäden weiter einfordern, steigt und der Konflikt innerhalb der Jagdgenossenschaft ist vorprogrammiert. Um den Frieden im Dorf zu wahren, verzichten viele ortsansässige Landwirte in solchen Situationen auf ihr Recht zum Ausgleich des Wildschadens. Auswärtige Jagdgenossen fordern jedoch meist weiterhin ihr Recht auf Ersatz des Wildschadens.

Was bringt die Massenvermehrung der Wildschweine den Jagdgenossen in Bayern

Diese Frage kann nun beantwortet werden. Zwei mögliche Szenarien werden aufgezeigt und damit wird der Bogen zu den eingangs beschriebenen Figuren aus dem 18. Jahrhundert gespannt. Entweder bringt die Massenvermehrung des Schwarzwilds den Jagdgenossenschaften Überforderung und Hilflosigkeit, in Verbindung mit immensen Ärger, nicht gelösten Problemen und immer größer werdenden finanziellen Sorgen. Oder die Jagdgenossenschaften arrangieren sich mit der Situation, akzeptieren ihre Eigenverantwortung und packen an. Einzig allein die Jagdgenossenschaften haben es in der Hand, wie sie auf diese Situation reagieren.

Kasten 2: Was bringt die Massenvermehrung der Wildschweine den Jagdgenossenschaften in Bayern?

<p>Modell Ludwig XVI</p> <ul style="list-style-type: none">– Überforderung– Hilflosigkeit– immensen Ärger– Angst
<p>Modell Friedrich Wilhelm von Steuben</p> <ul style="list-style-type: none">– Akzeptanz der Eigenverantwortung– Ärmel hoch und anpacken<ul style="list-style-type: none">– Jagdschein machen, selber Fachleute werden– Eigenbewirtschaftungen– andere Pachtverhältnisse– Aktive Problemlösung mit dem Jagdpächter

Wo ist das Problem? Die Problemlage bei den Betroffenen

Die wichtige Frage nach dem eigentlichen Problem lässt sich gar nicht so leicht beantworten. Die aktuellen und zukünftigen Probleme, etwa mit der Afrikanischen Schweinepest oder der Entmischung

der Wälder, sollten mittlerweile allen bekannt sein. Die Wildschäden im Wald und auf den Feldern steigen weiterhin, die Strecken ebenso.

Die allermeisten Jagdgenossenschaften sind aber (noch) sehr zufrieden. Meist herrscht sogar ein hervorragendes Klima zwischen den Jagdpächtern, den Landwirten und den anderen Jagdgenossen. Vor Ort gibt es scheinbar kaum Probleme, vor allem nicht in der öffentlichen Diskussion. Bei Wildschadensersatzforderungen herrscht seitens der Jagdgenossen meist große Zurückhaltung. Die Verpachtung ist problemlos möglich, es werden für den Jagdpächter optimale Konditionen akzeptiert. Die Form der Eigenbewirtschaftung eines Gemeinschaftsjagdreviers ist immer noch vergleichsweise selten. Und in Zeiten der drohenden Afrikanischen Schweinepest sind selbst die Schweinehalter noch recht ruhig, obwohl es sich hierbei um eine Thematik handelt, die existenzvernichtend sein kann.

Abschließend noch einmal die Frage: Wo ist das Problem?

Die meisten Jagdgenossen empfinden die aktuelle Situation nicht als problematisch!

Markus Philipp
ÖJV Bayern